



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. Oktober 2024
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2023.STA.1186
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Staatsarchiv; Unterstützungsbeitrag an die Gosteli-Stiftung, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit; Objektkredit 2025-2028

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	4
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	4
4.	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben	5
4.1	Gebundene oder neue Ausgaben	5
4.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	5
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	5
6.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	5
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
8.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
9.	Antrag.....	5

1. Zusammenfassung

Bei der Ausgabe handelt es sich um einen über die Jahre 2025 bis 2028 wiederkehrenden auszurichtenden Beitrag an die Gosteli-Stiftung in Worblachen (Gde. Ittigen) zur Finanzierung ihrer Aktivitäten. Gemäss mehreren zwischen 2017 und 2021 überwiesenen politischen Vorstössen beteiligt sich der Kanton Bern mit einem jährlichen Betrag von 450 000 Franken während vier Jahren subsidiär am Erhalt und der Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung, die das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung betreibt.

Die Gosteli-Stiftung soll mittels des für die neue Periode abzuschliessenden Leistungsvertrags verpflichtet werden, sich um weitere subsidiäre Mittel (eigene Mittel, Mittel Dritter, insbesondere der Standortgemeinde und anderer Kantone) zu bemühen. Der Kantonsbeitrag setzt voraus, dass sich der Bund, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte in vergleich-

barem Umfang an der Finanzierung beteiligen (Art. 25b Abs. 1 Bst. c revArchG¹). Es wird namentlich davon ausgegangen, dass die Bundesmittel mindestens im bisherigen Umfang von jährlich rund 570 000 Franken für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 weiterhin bewilligt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62, Art. 76 und Art. 89
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff
- Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1), Art. 25a-25c²
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1 und Art. 14

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Gosteli-Stiftung wurde 1982 mit der Absicht gegründet, dem von Marthe Gosteli ins Leben gerufenen Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung eine unabhängige Trägerschaft zu geben. Die Stiftung betreut seither das Archiv und führt eine Fachbibliothek sowie eine dokumentarische Sammlung. Die in der Gosteli-Stiftung archivierten Unterlagen stehen allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung. Erschliessen und Vermitteln von Archivalien zur Frauengeschichte sind zentrale Aufgaben der Stiftung, damit die Unterlagen als Dienstleistung für Forschung und Öffentlichkeit zugänglich werden und in Wissenschaft, Bildung und Allgemeinwissen einfließen können.

Das Archiv gilt als «historisches Gedächtnis der Schweizer Frauen». Ohne die Archivalien in der Gosteli-Stiftung kann die Schweizer Geschichte der letzten 150 Jahre nicht vollständig geschrieben werden. Die wissenschaftliche Bedeutung und die professionelle Erschliessung der Bestände des Archivs sind in Fachkreisen unbestritten. Die Gosteli-Stiftung ist deshalb in das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung aufgenommen worden.

Die Stiftung hat zwei Hauptziele:

- Ideologiefreie Aufarbeitung der Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung.
- Einbezug der Geschichte der Frauen und der Frauenbewegung der Schweiz in die Geschichtsbücher, den Schulunterricht und die Erwachsenenbildung.

Die Gosteli-Stiftung wurde seit ihrer Gründung 1982 durch private Geldgeber, allen voran durch Marthe Gosteli (1917-2017) selbst finanziert. Nach dem Tod der Stifterin geriet die Stiftung jedoch in finanzielle Schwierigkeiten. Es zeigte sich, dass eine Modernisierung und Professionalisierung unabdingbar waren, um das Archiv auch für künftige Generationen von Forscherinnen und Forschern erhalten und weiterentwickeln zu können. Die Aufarbeitung der Bestände und die Entwicklung von Lösungen, um mit der Digitalisierung Schritt zu halten, erforderten zusätzliche Personalressourcen, welche im notwendigen Umfang nicht vorhanden waren.

¹ siehe Referendumsvorlage auf der Homepage des Grossen Rates (Gesetz über die Archivierung (ArchG) (Änderung).

² Änderung vom 3. Juni 2024 (Geschäftsnummer 2019.STA.1842); Referendumsfrist läuft bis 4. November 2024; Inkraftsetzung Anfang 2025.

Der Grosse Rat überwies am 4. September 2017 die Motion 079-2017 (Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!), welche im Fall einer positiven Beantwortung eines thematisch identischen Vorstosses auf eidgenössischer Ebene durch den Bund subsidiäre kantonale Beiträge vorsah. Im Dezember 2017 überwies der Nationalrat fünf gleichlautende Postulate aus verschiedenen Parteien «Den Fortbestand des Gosteli-Archivs zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung sichern». Der Bundesrat nannte in seiner Antwort zu den Postulaten vom 22. Mai 2019 die Möglichkeit, die Gosteli-Stiftung subsidiär zu unterstützen, indem diese ein Gesuch nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)³ einreichte. Die Gosteli-Stiftung hat sich entsprechend im Juni 2019 beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI auf dem Gesuchsweg um Beiträge beworben. Das Gesuch der Gosteli-Stiftung wurde am 21. Dezember 2020 genehmigt, und das Archiv wurde in den Jahren 2021 bis 2024 als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung mit Bundesgeldern in der Höhe von jährlich 572 000 Franken unterstützt (total CHF 2,288 Mio. für die 4-Jahresperiode). Die Bundesgelder nach Artikel 15 FIFG werden subsidiär ausgerichtet und betragen höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für Investitionen und Betrieb.

Der Grosse Rat überwies am 6. September 2021 die Finanzmotion 129-2021, um kantonale subsidiäre Beiträge in der Höhe von 450 000 Franken auszulösen. Die am 30. November 2021 überwiesene Motion 180-2021 verlangte, dass die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

In den Jahren 2022 bis 2024 hat der Kanton Bern die Gosteli-Stiftung gestützt auf den Verpflichtungskredit des Grossen Rats vom 5. September 2022 mit jährlich 450 000 Franken unterstützt. Während dieser ersten Beitragsperiode konnte ein dringend notwendiger Modernisierungsprozess im Gosteli-Archiv eingeleitet werden. Die Leitung wurde neu besetzt und zusätzliches Personal konnte eingestellt werden. Zahlreiche Bestände, welche teilweise seit längerer Zeit unbearbeitet gelagert worden waren, wurden erschlossen und damit der Forschung, bzw. der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Das Archiv hat pro Jahr rund 500 Nutzerinnen und Nutzer (vor Ort oder schriftlich), welche die Archivalien nutzen bzw. einsehen. Durchschnittlich können 30 Laufmeter pro Jahr erschlossen werden.

Mehrere Mandate an private Archivdienstleister zur Konservierung und Digitalisierung von Archivmaterial konnten vergeben werden. (Laufmeter konservierte / restaurierte Unterlagen: 2022: 25 lfm, 2023: 139 lfm) Die überwiegende Mehrheit der im Vorfeld definierten Leistungen (Soll-Werte) konnten in der ersten Beitragsperiode erreicht werden.

Die Rechnung schloss sowohl 2022 wie auch 2023 positiv ab. Da die neue Leitung ihre Arbeit erst in der Mitte des ersten Berichtsjahrs aufnahm, wurden 2022 Rückstellungen gebildet, welche jedoch 2023 zum grössten Teil wieder abgebaut wurden. Das Vermögen der Stiftung stieg in dieser Zeit leicht an. Ende 2023 betrug das Stiftungskapital 1 296 351.64 Franken (vgl. publ. Jahresbericht 2023 auf www.gosteli.foundation.ch).

Der starke Anstieg der Kosten für Archivierung, Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung ist auf die in diesen Bereichen durchgeführten Projekte zurückzuführen und in der Erfolgsrechnung abgebildet sind. Des Weiteren wurden in der Beitragsperiode die Finanzprozesse überarbeitet und ein umfassendes Buchhaltungssystem aufgebaut, um die komplexe Betriebsstruktur detailliert abzubilden und entsprechende Kennzahlen auszuwerten.

Mit der Revision des Gesetzes über die Archivierung vom 3. Juni 2024 wurde die formell rechtliche Grundlage für wiederkehrende Beiträge zur Unterstützung der Stiftung durch den Kanton geschaffen. Die Gesetzesänderung soll rechtzeitig Anfang 2025 in Kraft treten.

³ SR 420.1.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Am 30. April 2024 hat die Gosteli-Stiftung dem Kanton Bern ein Finanzierungsgesuch für die nächste Beitragsperiode (2025-2028) eingereicht. Sie will in dieser Zeit die Stiftung als Kompetenzzentrum mit nationaler Bedeutung und internationaler Ausstrahlung festigen und ausbauen. Prioritär sollen die Strategie zur Einführung eines digitalen Langzeitarchivs umgesetzt sowie ein diversifiziertes und zielgruppengerechtes Vermittlungsangebot umgesetzt werden. Zudem ist eine gesteigerte Präsenz an den Hochschulen und anderen Gedächtnisinstitutionen geplant.

Mit einem für die Jahre 2025 bis 2028 wiederkehrend auszurichtenden Beitrag von 450 000 Franken an die Gosteli-Stiftung in Worblaufen soll es dieser ermöglicht werden, den in den vergangenen drei Jahren in Angriff genommene Modernisierungs- und Digitalisierungsprozess im durch sie betriebenen und international anerkannten Gosteli-Archiv weiterzuführen und ihre Aktivitäten entsprechend zu finanzieren.

Die Ausgaben bezwecken insbesondere eine weitere Professionalisierung und Intensivierung der bisherigen Tätigkeiten im Bereich der Kulturgütererhaltung, -erschliessung und -vermittlung von analogen und zunehmend auch digitalen Unterlagen nach internationalen Grundsätzen. Ziele sind neben der fachgerechten Konservierung und Erhaltung der Archivbestände auch die Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit, die Schärfung des Sammlungsprofils durch systematische Bestandespflege und proaktive Akquisition, die Erhöhung der Sichtbarkeit sowie die verstärkte Vermittlung der Schweizer Frauen- und Geschlechtergeschichte. In ihrer jetzigen Form als durch den Bund anerkannte Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung fokussiert sich die Gosteli-Stiftung des Weiteren auf Forschungsdienstleistungen, betreibt Forschungsk Kooperationen und fungiert als Kompetenzzentrum für Schweizer Frauen- und Geschlechtergeschichte. Wir gehen davon aus, dass die Stiftung mit dem vorhandenen Stiftungskapital und den weiterhin auszurichtenden kantonalen Beiträgen in unveränderter Höhe ihre Stiftungsziele auch in der nächsten Beitragsperiode erreichen kann.

Wie bereits im Leistungsvertrag für die vergangenen drei Jahre ist auch im kommenden festzuhalten, dass die Gosteli-Stiftung ihren Finanzierungsplan für die Jahre 2025 bis 2028 sowie ihre Berichterstattung jährlich dem Kanton vorzulegen hat.

Die Gosteli-Stiftung bemüht sich um weitere subsidiäre Mittel (eigene Mittel, Mittel Dritter, insbesondere der Standortgemeinde und anderer Kantone), so dass die gesamten Bundesmittel für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 zur Verfügung stehen.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Für die Bewilligung der vorliegenden Kosten ist nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KV der Grosse Rat zuständig. Die voraussichtlichen Ausgaben werden durch die Staatskanzlei ausgerichtet und vollzogen. Die Staatskanzlei wird insbesondere einen neuen Leistungsvertrag mit der Gosteli-Stiftung abschliessen.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Neue Ausgaben werden als diejenigen bezeichnet, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Auf die Gewährung von Beiträgen nach Artikel 25a bis 25c ArchG besteht kein Rechtsanspruch. Der Kanton Bern und die Gosteli-Stiftung legen in einem Leistungsvertrag den anerkannten Zweck und die zulässige Mittelverwendung fest. Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit um eine neue Ausgabe.

4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 5 Abs. 1 StBG). Mit Beschluss des Grossen Rates vom 3. Juni 2024 wurde ein neues Kapitel 3a «Staatsbeiträge» (Art. 25a bis 25c) ins Archivierungsgesetz eingefügt und damit die erforderliche gesetzliche Grundlage für eine wiederkehrende Unterstützung der Gosteli-Stiftung während der Jahre 2025 bis 2028 geschaffen. Die finanzielle Unterstützung dient einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe (Art. 28 Abs. 1 FHG).

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2022–2026 ist die vorliegende Aufgabe nicht vorgesehen. Die Unterstützung entspricht aber den Wirkungszielen gemäss Artikel 2 des Archivierungsgesetzes.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragten Ausgaben belasten die Erfolgsrechnung. Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT oder den Raum.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Objektkredit zuzustimmen.